

diese Steuerhinterziehung unter den obwaltenden Umständen beendet. Angesichts der Vollendung der Tat könnte daher die Verfügung über die Zigaretten durch bloße Absendung an den Empfänger eine Mitwirkung bei Ausführung der Steuerhinterziehung, wie die VJ. annimmt, nicht mehr begründen. Diese Weiterendung könnte höchstens noch die Sicherung des bereits eingetretenen Erfolgs der Steuerhinterziehung zum Zwecke haben.

Die angefochtene Entscheidung erachtet aber auch für erwiesen, daß M. Vater zum mindesten mit der Einfuhr der Zigaretten einverstanden gewesen und deshalb als Täter anzusehen sei. Über den Inhalt des Einverständnisses enthält die Entscheidung nichts. Es liegt daher die Annahme nahe, daß das Einverständnis nur in der Kenntnis von dem Vorhaben seines Sohnes, Zigaretten einzuführen, und in dem bloßen Verschweigen der Einbringung bestanden hat. Die bloße Kenntnis von der beabsichtigten Tat des Sohnes ohne nachfolgende Beteiligung an der Ausführung selbst würde aber nicht genügen, den Vater M. als Mittäter anzuprechen. Um dies tun zu können, ist vielmehr der Nachweis erforderlich, daß er in irgendeiner Weise zur Verwirklichung des äußeren Tatbestandes der strafbaren Handlung mit dem Vorsatz beigetragen hat, damit zugleich die Straftat des Mittäters, hier also seines Sohnes, zur Vollendung zu bringen. Die Anfechtungsentscheidung will inhaltlich der Begründung die Mitwirkung des Vaters M. an der Einbringung der Zigaretten zunächst aus seiner Erklärung folgern: „es sei das erste Mal gewesen, daß sein Sohn geschmuggelt habe und er habe ihm hierbei seine Beihilfe gewährt“. Diese der Entscheidung zugrunde gelegte Erklärung entspricht jedoch nicht dem Akteninhalte. Nach der Verhandlung hat M. Vater erklärt: „Meine Beihilfe zur Fortschaffung des Pakets habe ich ihm dieses Mal nur gewährt, um ihn vor Strafe zu schützen.“ In dieser Erklärung hat M. Vater nicht zugestanden, daß er Beihilfe zum Schmuggel, sondern Beihilfe zur Fortschaffung des Pakets, also Hilfe nach Vollendung der Tat gewährt habe. Eine Tätigkeit, vermöge deren dem Täter zur Begehung der Tat durch Rat oder Tat wesentlich, d. h. mit dem Bewußtsein, durch seine Tätigkeit die Vollendung der Haupttat zu fördern, Hilfe geleistet wurde, kommt nach dieser Feststellung nicht in Frage.

Im weiteren hat die VJ. die Annahme, daß M. Vater bei der Einfuhr der Zigaretten mitgewirkt habe, auf die Feststellung gestützt, er habe den im Zigarettenpaket enthaltenen Brief an den Empfänger in Bremen geschrieben; sie hat sodann aus dem Inhalt des Briefes im Widerspruche zur Behauptung des M. Vater, sein Sohn habe nicht mit seinem Wissen die Zigaretten geschmuggelt, den Schluß gezogen, daß die Zigaretten mit seinem (des Vaters M.) Willen — wenn nicht in seinem Auftrag — eingeführt seien. Diese Erwägungen sind nicht bedenkenfrei; insbesondere rechtfertigen die Feststellungen hinsichtlich der Auslegung des Briefes nicht die Annahme, daß M. Vater, schon vor Abschluß der Tat, sich als Mittäter durch Ausführungshandlungen an der Einbringung der Zigaretten beteiligt hat. Denn es ist hieraus nicht erkennbar, daß M.